

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1964

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2001 2005	7. 7. 1964	Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Beckum	243
202	29. 6. 1964	Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	243
822	5. 5. 1964	Sechster Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)	244
	7. 7. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	244

2001
2005

Verordnung zur Auflösung des Staatshochbauamtes Beckum Vom 7. Juli 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Organisation von Staatshochbauämtern vom 7. April 1964 (GV. NW. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Das Staatshochbauamt Beckum wird aufgelöst. Seine Aufgaben werden dem Staatshochbauamt Münster I übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1964

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1964 S. 243.

202

Sechste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichts- behörde nach dem Gesetz über kommunale Gemein- schaftsarbeit Vom 29. Juni 1964

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörde für den Zweckverband Förstereiverband Steinstraß mit dem Sitz in Stetternich, Landkreis Jülich, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Jülich auch dann, wenn Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Landkreises Jülich Mitglieder des Verbandes werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1964 S. 243.

822

**Sechster Nachtrag
zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes Rheinprovinz
vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990)**

Vom 5. Mai 1964

1. Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) wird wie folgt geändert:

„§ 15 a

Dienstrecht

- (1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch Beamte, dienstordnungsmäßige Angestellte (DO-Angestellte), Tarifangestellte und Arbeiter wahrgenommen.
 - (2) Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben. Der Vorstand des Verbandes ist oberste Dienstbehörde. Er hat nicht das Recht, über die vorhandenen Beamten hinaus weitere Beamte einzustellen.
 - (3) Für die Beamten des Verbandes gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Landesbeamten.
 - (4) Für das Dienst- und Besoldungsrecht der DO-Angestellten gilt die Dienstordnung des Verbandes. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
 - (5) Für die Tarifangestellten und Arbeiter des Verbandes gelten die tariflichen Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen.“
2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
3. Diese Änderung wurde von der 5. Vertreterversammlung — 3. Wahlperiode — des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz am 5. Mai 1964 beschlossen.

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung beschlossene Sechste Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 wird gemäß § 769 Abs. 1 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1964
II A 1 — 3211.3 —

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Supner

Bekanntmachung

Der vorstehende Sechste Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 14. Juli 1964

Gemeindeunfallversicherungsverband
Rheinprovinz

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
K l e e b

Der Vorsitzende des Vorstandes.
L o h m a r

— GV. NW. 1964 S. 244.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer von der bestehenden Gasfernleitung Oberhausen—Mintard abzweigenden Anschlußgasfernleitung nach dem Betrieb der August-Thyssen-Hütte AG in Duisburg-Hamborn nebst Abzweigleitungen zu den Betrieben der Phoenix-Rohr AG in Duisburg-Hamborn und der Hüttenwerk Oberhausen AG in Oberhausen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 21. Mai 1964 S. 187;
2. zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Ferngas-Anschlußleitung von der bestehenden Ferngasleitung Mönchengladbach—Süchteln abzweigend zu dem Betrieb der Metallgießerei Adams in Viersen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Juni 1964 S. 203.

Düsseldorf, den 7. Juli 1964

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
R e n s i n g

— GV. NW. 1964 S. 244.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.